



Der Bürgermeister

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 12 – 1.Änderung
– Feuerwache –**

Stand 20.05.2019

Stadt Alsdorf

A 61 Amt für Planung & Umwelt

Textliche Festsetzungen zum BEBAUUNGSPLAN NR. 12 – 1.Änderung –Feuerwache–

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

1. Fläche für Gemeinbedarf

(gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Unterbringung einer **Feuerwehr**.
Zulässig ist eine Feuerwehr einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen.

2. Beseitigung von Niederschlagswasser

(gemäß § 44 LWG i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Das Niederschlagswasser ist in den vorhandenen Kanal in der Florianstraße einzuleiten.

B GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

3. Pflanzvorschrift

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW)

3.1 Der im Plan festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

3.2 Die unbefestigten Grundstücksflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

D. HINWEISE

1. Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Alsdorf als Untere Denkmalbehörde oder das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.